

Zusammenlegung der bisherigen Schwerpunkte 4 (Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen) und 5 (Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen) zum neuen

Schwerpunkt 5 (Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht)

Übergangsregelungen, vgl. § 28 Abs. 2 SBPO (2022)

Studierende, die am 01.10.2022 im vormaligen Schwerpunkt 4 (Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen) oder 5 (Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen) zugelassen sind, können beantragen, gemäß dem bisherigen Programm dieser Schwerpunkte geprüft zu werden.

Dieser Antrag kann bis zum 31.12.2023 beim Fachbereichsprüfungsamt gestellt werden.

Wird kein Antrag gestellt, werden Studierende der vormaligen Schwerpunkte 4 und 5 im neuen **Schwerpunktbereich 5 (Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht)** geprüft; zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Prüfungsleistungen gelten als im neuen Schwerpunktbereich erbracht.

Wird ein Antrag auf Prüfung gemäß dem bisherigen Programm gestellt, so können die Studierenden die Prüfungen grundsätzlich bis zum **31.03.2024** gemäß dem Programm der vormaligen Schwerpunkte 4 und 5 (Stand 30.09.2022) ablegen. Die Prüfung kann auch nach dem 31.03.2024 nach dem bis zum 30.09.2022 geltenden Schwerpunktprogramm abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistungen wegen Krankheit, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht bis zum 31.03.2024 erbracht werden können. Solche wichtigen Gründe sind dem Fachbereichsprüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Prüfungsamt/05.08.2022